

---

**149/PET XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 20.12.2011**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Petition

MAG. JOHANN MAIER  
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH



Parlamentsfraktion  
Fax +43130/3455  
<http://spoe.parlament.gv.at>

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Salzburg/Wien, am 16. Dezember 2011

### **Petition zum Ersatz von Verteidigungskosten bei Freisprüchen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 100 Abs. 1 GOG-NR überreichen wir Ihnen die Petition zum „Ersatz von Verteidigungskosten bei Freisprüchen“ mit dem Ersuchen um geschäftsordnungsmäßige Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johann Maier

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

**AbgzNR Mag. Johann Maier**  
**Markus-Sittikus-Straße 10**  
**5020 Salzburg**

**Einreicher:**  
**Dr. Martin Balluch**  
**Waidhausenstraße 13/1**  
**1140 Wien**

## **Parlamentarische Petition**

### **Ersatz von Verteidigungskosten bei Freisprüchen**

Nach der geltenden Strafprozessordnung (StPO) hat ein zu Unrecht Beschuldigter trotz eines gerichtlichen Freispruches die Kosten seines Rechtsanwaltes zum weitaus großen Teil selbst zu tragen, während im Zivilprozess die Partei, die den Prozess zur Gänze gewinnt, selbstverständlich den Ersatz der gesamten ihr im Verfahren entstandenen Kosten zugesprochen erhält.

Der Ersatz von mangelnden Verteidigungskosten wurde von der Volksanwaltschaft (VA) in den letzten Jahren mehrfach für wichtig genug erachtet, um diese Ungerechtigkeit in ihren Berichten dem Nationalrat gegenüber in Erinnerung zu rufen („Unzureichender Ersatz von Verteidigerkosten“). Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird bei einem Freispruch vom Gesetzgeber ein voller Kostenersatz eingefordert.

Die nach § 393 a StPO vorgesehenen Höchstbeiträge für den Ersatz von Verteidigungskosten stehen in keinem Verhältnis zum aufgelaufenen Vertretungsaufwand und decken die tatsächlichen Kosten einer Verteidigung bei weitem nicht ab. Diese Situation wird von Freigesprochenen als absolut ungerecht sowie von der Anwaltschaft und von Seiten der Volksanwaltschaft als massiv unbefriedigend und rechtsstaatlich bedenklich empfunden.

Derzeit bekommt ein zu Unrecht Beschuldigter im Falle eines Freispruches pauschal maximal 5.000 Euro nach einem Geschworenenverfahren, maximal 2.500 Euro nach einem Schöffengerichtverfahren, maximal 1.250 nach einem Einzelrichterverfahren, und maximal 500 Euro Verteidigerkosten nach einem Freispruch vor dem Bezirksgericht zurück.

Und selbst diese Beträge werden in „voller Höhe“ nur ausbezahlt, wenn das Verfahren über zwei Instanzen gegangen ist. Bei einem Freispruch in erster Instanz sind es noch weniger.

**Nach langjährigen Verfahren mit Freispruch, Einstellung oder Rücktritt von der Anklage sind Beschuldigte bzw. Angeklagten aufgrund dieser massiven Kostenbelastung oft finanziell ruiniert.**

Besonders aktuell ist die Diskussion zum Ersatz der Verteidigerkosten und einer Entschädigung nach dem StEG seit dem Freispruch der dreizehn Tierschützer durch das LG Wiener Neustadt. Nach Abschluss dieses Verfahrens in Wiener Neustadt belaufen sich die Verteidigungskosten pro Beschuldigtem/Beschuldigte bzw. Angeklagtem/Angeklagter auf ca. 400.000 Euro (Ablichtungskosten; Kosten Privatgutachten; Verteidigerkosten; Verfahrenskosten etc.).

Es sind aber nicht nur die Kostenersatzregelung für eine erfolgreiche Strafverteidigung, sondern auch die geltenden Entschädigungsregelungen des StEG unzureichend.

Teil dieses generellen Problems ist auch der Kostenersatz für Ablichtungen und Abschriften: Pro Blatt je 1 Euro und 10 Cent bzw. 60 Cent für jede Selbstkopie. So musste beispielsweise ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten – einem Beschuldigten im Hypo-Alpe Adriaprozess – über 75.000 Euro bezahlen, um die Unterlagen aus dem Straftat abgeklippt zu bekommen. Diese Kopiergebühren wurden nun auf 60 Cent bzw. 30 Cent gesenkt.

Hohe Gebühren können grundsätzlich auch den Rechtszugang verhindern, da sich Betroffene eine professionelle Strafverteidigung nicht mehr leisten können und wollen. Dieses Thema war im Rahmen der Frühjahrstagung auch Gegenstand der Diskussionen der Österreichischen Juristenkommission. Änderungen der Gebührenbestimmung nach Tarifpost 15 Anmerkung 6 GGG wurden nachdrücklich eingefordert. Dies ist nun auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, darin wird die Verfassungsmäßigkeit der Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG bestritten.

## Petition

Der Einreicher und der unterfertigende Abgeordnete ersuchen die Bundesministerin für Justiz, dem Nationalrat einen Vorschlag für eine Generalreform des Ersatzes von Verteidigungskosten bei Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens oder Rücktritt von der Anklage vorzulegen, der einen vollständigen Kostenersatz vorsieht sowie eine Neuregelung für den Ersatz von Kopierkosten.

Mag. Johann Maier

Dr. Martin Balluch